

Satzung

für die Jagdgenossenschaft der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Auf Grund § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) in der Bekanntmachung vom 12.11.2014 (GesBL Seite 550) vom 25.11.2014 und §§ 1 und 2 der DVOJWVG vom 02.04.2015 (GesBL 2015, Nr. 6, S. 202-212) vom 17.04.2015 hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Schönwald im Schwarzwald am 25. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen Jagdgenossenschaft Schönwald und hat ihren Sitz in 78141 Schönwald im Schwarzwald.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepasste Abschusshöhe hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4 **Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§5 dieser Satzung)
2. der Gemeindevorstand (§9 dieser Satzung) als Verwalter der Jagdgenossenschaft

§ 5 **Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 dieser Satzung getroffen werden müssen.
3. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist nach § 15 Abs. 4 S. 4 JWVG auch dann einzuberufen, wenn bei einer Verpachtung an mehrere Personen eine pachtende Person in das Pachtverhältnis eintritt, die erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, und im Übrigen ein bereits bestehender Vertrag mit den anderen pachtenden Personen fortgeführt wird.
4. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand Mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
5. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.

§ 6 **Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamteigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
5. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens einen abwesenden Jagdgenossen mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Die Vollmacht soll möglichst nähere Angaben über Bezeichnung und Größe der vertretenen Grundstücksfläche enthalten.

§ 7 **Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

§ 8 **Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
- e) Änderungen der Satzung.

§ 9 **Gemeindevorstand**

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG i.V.m. § 17 Abs. 4 JWMG auf die Dauer von 6 Jahren auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Gemeindevorstand kann den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 10

Aufgaben des Gemeindevorstandes

1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 dieser Satzung wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen :
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts- , Kassen- und Rechnungswesens,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

§ 11

Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter der Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 12

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe verpachtet.

§ 13 **Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 14 **Verwendung des Reinertrages**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung den Jagdgenossen zur Verfügung gestellt wird. Eine besondere Antragstellung ist für die Auszahlung des Jagdgeldes nicht erforderlich.
2. Für die Auszahlung des Jagdgeldes wird eine Gebühr in Höhe von 15,-- Euro von jedem Jagdgenossen erhoben. Der Betrag wird im Wege der Verrechnung bei der Auszahlung des Jagdgeldes einbehalten. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
3. Für Jagdgenossen deren Reinertrag nach Abzug der Gebühr gemäß Abs. 2 dieses Paragraphens negativ ist, entfällt die Auszahlung des Jagdgeldes und die Einziehung einer Verwaltungsgebühr.
4. Die Auszahlung des Jagdgeldes erfolgt jeweils zum 01. Oktober des laufenden Jahres.

§ 15 **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte erfolgt durch die Gemeindeverwaltung innerhalb des Haushalts der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald. Die Grundsätze des kommunalen Haushalts und Rechnungswesens finden Anwendung.

§ 16 **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März

§ 17 **Bekanntmachungen**

Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) wird gemäß den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 06. Februar 1968 veröffentlicht.

§ 18 **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung und Genehmigung durch die untere Jagdbehörde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 24.10.2006 außer Kraft.

Schönwald im Schwarzwald, den 25.06.2015

Christian Wörpel, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.
Schönwald im Schwarzwald,

Satzung
für Jagdgenossenschaft
der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald
Seite 7

Gez. Wörpel

Christian Wörpel, Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald für die Jagdgenossenschaft der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald vom 25.06.2015 wurde in der Zeit vom bis einschließlichan der amtlichen Bekanntmachungstafel des Rathauses Schönwald bekannt gemacht und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald Nr.vomveröffentlicht.

Auf den Aushang wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald Nr. vom hingewiesen.

Schönwald im Schwarzwald,

Gez. Wörpel

Christian Wörpel, Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald für die Jagdgenossenschaft der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald vom 25.06.2015 wurde der unteren Jagdbehörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) durch Übersendung einer Satzungsausfertigung gemäß § 15 Abs. 4 JWVG zur Genehmigung übersandt.

Satzung genehmigt:

Schönwald im Schwarzwald,

Gez. Wörpel

Satzung
für Jagdgenossenschaft
der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald
Seite 8

Christian Wörpel, Bürgermeister

angeschlagen am:..... Unterschrift:

abgenommen am:..... Unterschrift: